

8. Ist der Treuhänder, der durch Verfehlungen das Vertrauensverhältnis zerstört hat, verpflichtet, dem Treugeber eine umfassende Vollmacht auszustellen?

BGB. §§ 249, 662.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1934 i. S. Chemische Werke B. AG. (Kl.) w. B. (Bekl.). VI 153/34.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Beklagte war Generaldirektor der Klägerin und betrieb außerdem in D. in Böhmen unter der Firma der offenen Handelsgesellschaft B. & Co., Chemische Werke, ein Unternehmen, das der Klägerin gehört hatte, von ihr aber aus politischen Gründen rechtlich aus ihrem Vermögen ausgeschieden worden war. Die offene Handelsgesellschaft war von dem Beklagten und dem Advokaten Dr. M. in D. durch Vertrag vom 18. Juni 1920 gebildet worden. Mit dem „Dissolutionsvertrag“ vom 4. März 1926 schied M. aber aus, und der Beklagte führte das Unternehmen in D. als Einzelkaufmann weiter, unstreitig für Rechnung der Klägerin. Durch Aufsichtsratsbeschluß der Klägerin vom 1. August 1930 wurde er seines Postens als ihr Vorstandsmitglied enthoben, da ihm verschiedene Unredlichkeiten vorgeworfen wurden. Der gegenwärtige Rechtsstreit betrifft das Unternehmen in D. Die Klägerin bezeichnet den Beklagten als dessen Treuhänder. Sie verlangt aber nicht die Rückübertragung des Unternehmens, auch nicht die Übertragung auf einen Dritten, weil beides nach den tschechoslowakischen Bestimmungen ihr hohe Kosten verursachen würde, zu deren Aufbringung sie — gerade wegen der Verfehlungen des Beklagten — nicht imstande sei. Sondern sie möchte das Treuhandverhältnis einstweilen fortbestehen lassen, den Beklagten dabei aber völlig ausschalten und den Betrieb des Unternehmens in D. durch den Vorsitzenden ihres Aufsichtsrats oder durch eine andere ihr genehme Person auf Grund einer umfassenden, vom Beklagten auszustellenden Vollmacht weiterführen lassen. Auf die Ausstellung dieser Vollmacht, deren Inhalt im einzelnen angegeben ist, richtet sich die Klage.

Der Beklagte hatte bereits vor seiner endgültigen Entlassung einen Vertragsentwurf unterzeichnet, worin er anerkannte, nur

Treuhänder des Unternehmens in D. zu sein, sich auch verpflichtete, alles zu tun, was die Klägerin für nötig halte, und sich jeder Betätigung für sie und in ihren Betrieben zu enthalten, wohingegen ihm ein Ruhegehalt zugesichert wurde. Der Vertrag kam aber nicht zustande, weil der Beklagte die Ausstellung der verlangten Vollmacht verweigerte. Er verweigert sie auch jetzt, weil dieses Verlangen unberechtigt, das Treuhandverhältnis auch schon erloschen sei. Dagegen erklärt er sich bereit, das Treugut zurückzugeben, jedoch nicht das Recht an der Firma, da dieses nicht zum Treugut gehöre. Auch bestreitet er die ihm vorgeworfenen Unredlichkeiten.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet in Übereinstimmung mit der Ansicht beider Parteien ein echtes Treuhandverhältnis für begründet und wendet auf die schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien die Regeln des Auftrags an. Es verneint aber, daß sich daraus für die Klägerin ein Recht herleiten lasse, dem Beklagten nachträglich eine Weisung wie die vorliegende zu erteilen, die sich mit dem erteilten Auftrag nicht vertrage und diesen nahezu in sein Gegenteil verkehre. Die einzige Möglichkeit für die Klägerin, aus der Sache herauszukommen, sieht das Berufungsgericht in einer ordnungsmäßigen Beendigung des Treuhandverhältnisses und meint, die Klägerin müsse das Mißgeschick tragen, daß ihr durch die Rückgabe des Treuguts an sie selbst oder durch die Herausgabe an einen anderen Kosten entstanden.

Demgegenüber macht die Revision geltend, der Beklagte sei nach der besonderen Lage des Falls sowohl aus dem Treuhandvertrag als auch aus unerlaubter Handlung verpflichtet, die verlangte Vollmacht auszustellen. Denn er habe durch seine Verfehlungen, deren Begehung für die Revisionsinstanz unterstellt werden müsse, die Schwierigkeit geschaffen und müsse sie nun beseitigen, ohne daß der Klägerin Kosten entstanden, die sie nicht aufbringen könne. Der Richter müsse hier rechtsgestaltend eingreifen, mindestens dem Klageantrag mit Beschränkungen stattgeben, mit denen sich die Klägerin einverstanden erklärt habe.

Wenn das Klagebegehren ist aus keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, vielmehr muß den Vorinstanzen im Ergebnis beigetreten werden.

Daß der Treuhandvertrag so, wie er ursprünglich geschlossen war, den Beklagten zur Ausstellung der verlangten Vollmacht verpflichtet, hat die Klägerin nicht dargelegt. Sie meint aber, das Verhältnis habe sich durch Schuld des Beklagten so gestaltet, daß nunmehr diese Pflicht für ihn entstanden sei. Mag er aber auch schadensersatzpflichtig sein, sei es aus Vertrag, sei es aus unerlaubter Handlung, so hat er doch nach § 249 BGB. Schadensersatz nur dadurch zu leisten, daß er den Zustand herstellt, der ohne seine Verfehlungen bestanden haben würde, und wenn das nicht möglich ist, so hat er nach § 251 BGB. die Klägerin in Geld zu entschädigen. Die von ihr verlangte Ausstellung der Vollmacht geht aber über beides weit hinaus. Aus § 249 BGB. ließe sich vielleicht die Pflicht des Treuhänders herleiten, daß er sich, nachdem er das Vertrauensverhältnis zerstört hat, auch ohne Beendigung des Vertrags aller Verfügungen über das Treugut zu enthalten und durch Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht dem Treugeber die Möglichkeit zu geben hätte, selbst Verfügungen zu treffen. Mit einer solchen Verfügungsvollmacht ist aber der Klägerin nach ihren in den Vorinstanzen abgegebenen Erklärungen nicht gedient. Sie hat sich auch keineswegs mit jeder Beschränkung ihres Klageantrags einverstanden erklärt. Vielmehr hat sie sich nur bereit erklärt, für die Schulden, die durch den Gebrauch der Vollmacht den Beklagten belasten würden, selbst einzutreten, und sie hat ferner vorgetragen, sie sei auch mit einer auf zwei Jahre oder auf einen noch etwas geringeren Zeitraum beschränkten Vollmacht zufrieden. Aber gerade diese Erklärung in Verbindung mit ihren sonstigen Erklärungen und dem Klageantrag ergibt ganz klar, daß sie eine Vollmacht haben will, die ihr das Recht gibt, nicht nur Verfügungen namens des Beklagten zu treffen, sondern alle nur denkbaren, mit dem Betrieb des Unternehmens zusammenhängenden Verpflichtungen in seinem Namen einzugehen. Ohne das wäre eine Weiterführung des Unternehmens unter Ausschaltung des Beklagten auch wohl kaum möglich, und diese Weiterführung ist es, was die Klägerin anstrebt. Das ist aber ein Verlangen, das sich weder aus dem Auftragsverhältnis noch aus der Begehung unerlaubter Handlungen rechtfertigen läßt. Der Beklagte würde sich damit in

einem Umfang in die Hand des Bevollmächtigten geben, wie es ihm nach keiner gesetzlichen Vorschrift zugemutet werden kann, gleichviel, welchen Einfluß er bisher auf die Führung der Geschäfte ausgeübt hat.

Da eine nur auf Verfügungen über das Treugut beschränkte Vollmacht nicht in Frage kommt, so erschien es zwecklos, die Sache in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückzuberweisen. Vielmehr mußte die Revision zurückgewiesen werden.